

Handreichung

zur

Fachanweisung

**über Zustimmung nach dem
Telekommunikationsgesetz für die Verlegung
und Änderung von Telekommunikationslinien**

Stand: 20.10.2025

Inhalt

1	Einleitung.....	3
2	Anwendungsbereich	3
3	Zustimmung nach §127 TKG	3
4	Verfahrensarten	4
4.1	Antragsverfahren nach § 127 (1) TKG	5
4.2	Geringfügige bauliche Maßnahmen.....	6
4.3	Reparaturarbeiten / Entstörungen	7
5	Prozess der Antragstellung	7
7	Beteiligungen.....	12
8	Genehmigungsprozess	12
9	Durchführung der Verlegung oder Änderung von TK-Linien.....	14
10	Instandsetzung	15
11	Fertigstellung	15
12	Gebühren	16
13	Glossar	16

1 Einleitung

Diese Handreichung dient als erklärendes Dokument zur Fachanweisung (FA) über Zustimmung nach dem Telekommunikationsgesetz für die Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien, Stand 2025, und adressiert die Nutzungsberechtigten. Sie bietet weiterführende Erläuterungen zu den sich aus der FA ergebenden Antragsprozessen und Hintergrundinformationen, und ist als Zusatzdokument zu verstehen.

Die FA ist eine interne Dienstanweisung des Amtes Mobilitätswende Straßen der Behörde für Verkehr und Mobilitätswende (BVM) und ist somit für und mit den Bezirken, sowie der Hamburg Port Authority (HPA), als Wegeaufsichtsbehörden verfasst. Sie stellt ein verwaltungsinternes Dokument der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) dar und adressiert explizit nicht die Nutzungsberechtigten für Tiefbaumaßnahmen. Dennoch bildet die FA die rechtlichen und fachlichen Grundlagen ab und ist als Fundament der im Folgenden beschriebenen Informationen anzusehen. Auf die FA kann über das Transparenzportal zugegriffen werden.

Da sich diese Handreichung unter anderem aus den Fragen Betroffener ergibt, ist sie als wachsendes Dokument anzusehen, das regelhaft angepasst und ergänzt wird. Es empfiehlt sich daher im Bedarfsfall auf das über den kommunizierten Kanal zur Verfügung gestellte Dokument zuzugreifen, anstatt sich eine Version lokal abzuspeichern.

2 Anwendungsbereich

Die FA, auf die sich diese Handreichung bezieht, gilt für die Zustimmung nach § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Verlegung und Änderung von Telekommunikationslinien (TK-Linien) in öffentlich gewidmeten Wegeflächen und in Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen innerhalb der FHH. Eingriffe in die öffentliche Wegefläche entweder in anderen Bereichen, beispielsweise in Grün- und Erholungsanlagen, oder in Bezug auf andere Gesetzesgrundlagen, z.B. die Verlegung von Versorgungsleitungen nach der FA über Aufgrabungen öffentlicher Wege nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG), sind hiervon nicht umfasst. Ebenfalls nicht umfasst sind Arbeiten an bestehenden Anlagen, durch die sich deren Lage oder der Umfang nicht verändert und auch sonst nicht in die Substanz des öffentlichen Weges eingegriffen wird. Hierzu zählen auch Schachtregulierungen.

3 Zustimmung nach §127 TKG

Für jede Verlegung oder Änderung von TK-Linien ist ein Antrag auf Zustimmung nach § 127 (1) TKG (nachfolgend Zustimmung genannt) oder eine Anzeige geringfügiger baulicher Maßnahmen gem. § 127 (4) TKG (nachfolgend Anzeige genannt) einzureichen. Eine solche Zustimmung oder Anzeige

kann ausschließlich beantragt/ingereicht und erteilt werden, sofern dem Nutzungsberechtigten durch die Bundesnetzagentur ein Wegenutzungsrecht gemäß § 125 (2) TKG übertragen wurde. Eine Maßnahme ist erst abgeschlossen, nachdem eine Übernahme durch die zuständige Behörde erfolgt ist.

Eine Zustimmung umfasst:

- alle relevanten Informationen der erlaubten Aufgrabung, beispielsweise den Nutzungsberechtigten, den geographischen Umfang und die Art der Aufgrabung, etc.,
- Nebenbestimmungen, ohne deren Einhaltung die Zustimmung nichtig wird, und
- Hinweise, die informativ, allerdings nicht bindend sind.

Neben einer erteilten Zustimmung oder einer bestätigten Anzeige können ggf. weitere Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen vor Baubeginn einzuholen sein, ohne die die Zustimmung oder die bestätigte Anzeige nicht genutzt, also der Eingriff in den Wegekörper nicht durchgeführt werden darf.

Wer einen öffentlichen Weg ohne die erforderliche Zustimmung oder bestätigte Anzeige verändert oder die in einer Zustimmung enthaltenen Auflagen nicht erfüllt, handelt ordnungswidrig und kann zur Instandsetzung des vorherigen, ordnungsgemäßen Zustandes aufgefordert werden. Hier ist auf den Einsatz von Zwangsmitteln hinzuweisen und die Anordnung der sofortigen Vollziehung. Lediglich bei Entstörungen darf ohne eine Zustimmung oder bestätigte Anzeige in den Wegekörper eingegriffen werden (siehe Kapitel 4.3).

4 Verfahrensarten

Gemäß der FA und des TKG ist zwischen zwei Verfahrensarten zu unterscheiden; der Zustimmung, sowie einem Anzeigeverfahren für geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten. Ein gesondertes Vorgehen ist bei Entstörungen zu beachten.

	Zustimmung nach § 127 (1) TKG	Geringfügige bauliche Maßnahmen und Reparaturarbeiten
Definition	Einbringen/Änderung von TK-Leitungen und/oder technischer Einrichtungen im Bereich öffentlicher Wege	Bezug auf bestehende Anlagen oder deren eingeschränkte Ergänzung
Beispiel	Verlegung einer Glasfaser- oder querenden Hausanschlussleitung, Aufstellen von Netzverteilerschränken	Auswechseln von Leitungen, Verlegung von Hausanschlussleitungen, Reparaturarbeiten

Bearbeitungszeit des Bezirksamtes	Bis zu drei Monate nach Eingang des vollständigen Antrages, danach Zustimmungsfiktion Schriftl. Fristverlängerung um 1 Monat aufgrund der Schwierigkeit des Antrages möglich	Zehn Arbeitstage nach Eingang des vollständigen Antrages
Frist für Änderungen oder Nachforderungen	Zehn Arbeitstage	
Zeitpunkt der Beteiligungen	Beteiligungen müssen bis zur Einreichung der Baubeginnanzeige abgeschlossen sein	Beteiligungen müssen bis zur Einreichung der Anzeige abgeschlossen sein
Spätester Beginn der Arbeiten	Sieben Arbeitstage nach dem mit der Baubeginnanzeige bestätigten Baubeginn	Sieben Tage nach dem mit der Anzeige genehmigten Baubeginn
Gültigkeitsdauer	Baubeginn innerhalb von 24 Monaten nach Zustimmungserteilung	Entsprechend des in der Anzeige aufgeführten Bauzeitfensters
Abgabe Fertigstellungsmeldung	Sechs Arbeitstage nach der endgültigen Instandsetzung	

4.1 Antragsverfahren nach § 127 (1) TKG

Verlegungen oder Änderungen von TK-Linien im Sinne des Antragsverfahrens auf Zustimmung sind all diejenigen, die nicht als geringfügige bauliche Maßnahme gem. § 127 (4) TKG (Kapitel 4.2) definiert werden können. Die Zustimmung bezieht sich auf kein konkretes Bauzeitfenster, sondern wird mit einem Gültigkeitszeitraum von 24 Monaten ab Erteilung ausgestellt. Der Gültigkeitszeitraum bezieht sich hierbei nur auf den Beginn der Arbeiten, sodass das Ende der Maßnahme auch in weiterer Zukunft liegen kann. Folglich wird die Zustimmung ungültig, wenn nicht innerhalb von 24 Monaten nach dem Erlass mit den Arbeiten begonnen wurde. Zur Abstimmung des konkreten Bauzeitfensters mit der zuständigen Behörde, stellt der Nutzungsberechtigte nach Erteilung der Zustimmung oder nach Eintritt der Zustimmungsfiktion eine Baubeginnanzeige (siehe Kapitel 8).

Anträge auf Zustimmung können einen hohen Prüfaufwand verursachen, sodass sie mit mindestens drei Monaten Vorlaufzeit beantragt werden sollen. Es ist zu beachten, dass die Zustimmungsfrist nicht beginnt, wenn der Antrag unvollständig ist und die zuständige Behörde dies innerhalb eines Monats mitteilt. Die Frist für die Baubeginnanzeige beträgt weitere zehn Arbeitstage, wobei eventuelle

Nachforderungen oder notwendige Änderungen des Bauzeitfensters die Frist erneut beginnen lassen. Die Baubeginnanzeige ist daher spätestens zehn Arbeitstage vor dem geplanten Beginn der Arbeiten einzureichen.

Ein Antrag kann nur innerhalb eines Bezirks gestellt werden und das Folgende umfassen:

- mehrere TK-Linien, die direkt miteinander verbunden sind, oder
- mehrere Hausanschlussleitungen, die nicht als geringfügige bauliche Maßnahme definiert werden können und nicht direkt miteinander verbunden sind, sofern sie sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen, oder
- mehrere Netzverteilerschränke, sofern sich diese auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen.

Für jeden Antrag auf Zustimmung ist eine Baubeginnanzeige bei der zuständigen Behörde einzureichen, sobald das Bauzeitfenster feststeht. Ergeben sich nach der Bestätigung der Baubeginnanzeige Änderungen, z.B. wenn die Ausführung der Arbeiten in mehrere Bauabschnitte aufgeteilt sind, ist diese Baubeginnanzeige zu aktualisieren.

4.2 Geringfügige bauliche Maßnahmen

Eine Verlegung oder Änderung von TK-Linien gilt als eine geringfügige bauliche Maßnahme im Sinne des § 127 Absatz 4 TKG,

- sofern TK-Linien nicht im Bereich von Straßenquerungen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen verlegt werden,
- sofern es die örtliche Situation erlaubt, insbesondere wenn keine örtlichen Hindernisse im Bereich der TK-Linie vorhanden sind, und
- die TK-Linie innerhalb einer bereits genehmigten Trasse für maximal 30 Meter längs verlegt wird und/oder eine bereits genehmigte TK-Linie ohne Längsverlegung ergänzt wird.

Hierunter fallen beispielsweise nachträgliche Hausanschlussleitungen, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Geringfügige bauliche Maßnahmen bedürfen keines Antrages, sondern sind der zuständigen Behörde vollständig anzuzeigen. Eine Anzeige bezieht sich auf ein konkretes Bauzeitfenster, soll mit mindestens zehn Arbeitstagen Vorlaufzeit eingereicht werden und wird innerhalb dieser Zeit von der zuständigen Behörde bestätigt oder beanstandet. Sofern Nachforderungen gestellt werden, beginnt die Frist erneut.

Eine Anzeige kann mehrere TK-Linien mit den oben definierten Voraussetzungen umfassen, sofern sie sich auf dieselbe Straße (im Sinne der Benennung) beziehen und innerhalb eines Bezirkes liegen.

Wurde eine Verlegung oder Änderung von TK-Linien in einem Planfeststellungsverfahren festgelegt und genehmigt, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 75 Absatz 1 HmbVwVfG). Zu Abstimmungszwecken und zur Ermöglichung einer Doppelfallprüfung ist eine Anzeige zu stellen. Sie ist mit einem Hinweis auf das vorangegangene Planfeststellungsverfahren zu versehen, sowie die notwendigen Dokumente bereitzustellen.

4.3 Reparaturarbeiten / Entstörungen

Für Reparaturarbeiten bzw. Entstörungen an TK-Linien ist kein Antrag nach § 127 Absatz 1 TKG notwendig, wenn dadurch die Lage oder der Umfang der entsprechenden Anlagen nicht verändert wird. Sofern für die Entstörung eine Aufgrabung öffentlicher Wege erforderlich ist, hat der Nutzungsberechtigte die jeweils zuständige Behörde unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten. Zu Nachverfolgungszwecken ist die Maßnahme über das ansonsten für geringfügige bauliche Maßnahmen vorgesehene Anzeigeverfahren unter Angabe, dass es sich um eine Entstörung handelt, anzuzeigen („Nachlöser“).

5 Prozess der Antragstellung

Eine Zustimmung oder die Anzeige sollen auf elektronischem Weg über den Onlinedienst Bauweiser beantragt bzw. eingereicht werden. Auf der Website ist das entsprechend passende Verfahren auszuwählen: ein Antrag auf Zustimmung oder eine Anzeige einer geringfügigen baulichen Maßnahme. Je nach Verfahrensart sind unterschiedliche Informationen anzugeben, verpflichtende oder optionale Angaben zu machen, sowie Anhänge beizufügen:

1. Umfang der Aufgrabung und ggf. Trassenplanung

Zum erforderlichen Umfang einer Aufgrabung gehören neben der Aufgrabefläche auch der Platz für notwendige Geräte (z.B. Bagger und Schaufeln), Bedarfe für eine Zwischenlagerung von Aushubböden und Anlagenteilen, sowie die Absperrung der Baustelle. Für über diesen erforderlichen Umfang der Baustelleneinrichtung hinausgehende Nutzungen ist eine separate, gebührenpflichtige Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Hierunter können im Einzelfall Parkplätze für Baustellenfahrzeuge, dauerhafte Lagerplätze für Baumaterialien oder nicht zwingend erforderliche Aufenthaltscontainer fallen.

Sollen Leitungen im Zuge der Aufgrabung verlegt werden, ist zu beachten, dass parallel verlaufende, vorhandene Fremdleitungen nur mit Zustimmung des betroffenen Leitungsträgers überbaut werden dürfen. Werden Leitungen erneuert, ist grundsätzlich die bereits vorhandene Trasse zu nutzen. Dies gilt auch für die Verlegung zusätzlicher Leitungen,

sofern sie übereinander liegen können. Zur Sicherung einer geordneten Leitungsführung und zum Schutz des Wegekörpers wird sich an den Vorgaben der DIN 1998:1978-05 orientiert.

Der Nutzungsberechtigte hat einen „zusätzlichen Bedarf“ darzulegen, wenn eine Verlegung in der P-Zone unterhalb von 1,40 m geplant ist, beispielsweise wenn Bäume im geplanten Leitungsverlauf liegen. Der zusätzliche Bedarf ist schriftlich zu begründen.

2. Verpflichtende und optionale Angaben

- *Daten des Nutzungsberechtigten und Daten der bauausführenden Firma (Firmierung, Ansprechpartner mit Kontaktdaten, etc.):*

Eine Zustimmung/Anzeige kann nur von demjenigen beantragt/eingereicht und auf denjenigen ausgestellt werden, der ein Wegenutzungsrecht erlangt hat. Soll beispielsweise eine TK-Linie verlegt werden, sind die Daten des Telekommunikationsunternehmens als Nutzungsberechtigter einzutragen. Führt ein Dritter die Arbeiten im Namen des Nutzungsberechtigten aus, so sind zusätzlich dessen Daten der bauausführenden Firma einzutragen. Es dürfen nur Firmen mit der Aufgrabung und der verkehrssicheren Herstellung beauftragt werden, die als fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig anzusehen sind und über die personellen, technischen und gewerberechtlichen Voraussetzungen verfügen. Die Sicherstellung dieser Qualifikationen liegt bei dem Nutzungsberechtigten.

- *Bei Leitungsverlegung Anzahl, Material und Abmessungen (Länge und Durchmesser) der Rohre bzw. Leitungen:*

Bei Leitungsverlegungen sind genaue Angaben zu den in den Boden eingebrachten Rohren bzw. Leitungen einzutragen. Es ist zu beachten, dass ausschließlich Leitungen in öffentlichen Wegeflächen zu erfassen sind, wohingegen solche auf privaten Flächen ausgespart werden müssen.

- *Angaben zu den in den Boden eingebrachten Materialien, Abmessungen der in den Boden eingebrachten Objekte (Länge und Durchmesser), Lage- und Höhenangaben der in den Boden eingebrachten Objekte:*

Diese drei Angaben sind auszufüllen, sofern Objekte in den öffentlichen Grund eingebracht werden sollen.

- *Angabe, dass Straßenquerungen vorhanden sind:*

Z.B. ist hier zu vermerken, ob die beantragte/n Leitung/en Straßen queren.

- *Favorisierte Bauweise:*

Leitungen können in offener und geschlossener Bauweise verlegt werden. Der Nutzungsberechtigte hat die Möglichkeit im Antrag eine favorisierte Bauweise anzugeben.

Sollte die favorisierte Bauweise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder die anerkannten Regeln der Technik verstoßen, wird durch die zuständige Behörde geprüft, ob eine andere Bauweise zugelassen werden kann. Weicht die finale Entscheidung von der favorisierten Bauweise ab, werden die Gründe mitgeteilt.

- *Voraussichtliches bzw. genaues Bauzeitfenster mit Start- und Enddatum der Baumaßnahme:*

Bei Anzeigen einer geringfügigen baulichen Maßnahme ist ein genaues Bauzeitfenster anzugeben. Bei einer Zustimmung wird die Erlaubnis für einen Gültigkeitszeitraum von 24 Monaten bis zum Beginn der Arbeiten erteilt, sodass im Antrag zunächst das voraussichtliche Bauzeitfenster abgefragt wird und das konkrete Bauzeitfenster erst im Rahmen der Baubeginnanzeige festgesetzt werden muss. Bei dem konkreten Bauzeitfenster ist auf Verhältnismäßigkeit zu achten - das Zeitfenster sollte nicht unnötig lang sein, sondern muss einen für die Maßnahme realistischen Zeitraum umfassen.

- *Mit der Instandsetzung beauftragtes Unternehmen*

Die Instandsetzung von Wegeflächen soll von zugelassenen Firmen (Listen „FN“ und „N“) durchgeführt werden. Die Zulassung für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten nach Aufgrabungen (Eintragungsbestätigung - Firmenliste "FN" und „N“) wird von der BVM erteilt.

- *Einzelne Bestätigung der Pflichtbeteiligungen und einzelne Bestätigung der notwendigen Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen:*

Eine Zustimmung/Anzeige ersetzt nicht weitere erforderliche Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen, die für die Verlegung oder Änderung von TK-Linien notwendig sein können. Es liegt in der Pflicht des Nutzungsberechtigten diese durchzuführen und einzuholen. Mit diesen Angaben bestätigt der Nutzungsberechtigte, dass er dem nachgekommen ist.

- *Zusätzliche Hinweise, Kommentare oder Angaben:*

In diesem Feld ist Raum für Informationen, die den Sachbearbeitenden bei der Prüfung hilfreich sein können.

- *Straßenverkehrsbehördliche Anordnung*

Eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung kann parallel in Bauweiser beantragt werden.

3. Verpflichtende und optionale Anhänge

- *Lagepläne:*

Dem Antrag sind aktuelle Lagepläne möglichst im Maßstab 1:500 auf Basis des Amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems ALKIS digital beizufügen. Diese müssen enthalten:

- Genaue Lage und Umfang der genutzten Fläche, inklusive des Platzes für die zur Aufgrabung beispielsweise notwendigen Geräte, des Aushubs sowie der Absperrung der Baustelle, unter Angabe der Straße und Hausnummer der betroffenen öffentlichen Wege. Sofern diese Informationen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Zustimmung noch nicht vorliegen, hat der Nutzungsberechtigte einen aktualisierten Lageplan mit der Baubeginnanzeige nachzureichen,
- Bei Leitungsverlegung: Genaue Lage der Leitungsendpunkte, unter Angabe der Straße und Hausnummer,
- Klare Kennzeichnung und Abgrenzung der Verkehrsarten der betroffenen öffentlichen Wege (z.B. Fahrbahn, Gehweg oder Radweg),
- Bei Leitungsverlegung: Leitungsverlauf mit Lage- und Höhenangaben,
- Bei Schaltschränken: Genaue Lage oberirdischer Schaltschränke unter Angabe der verbleibenden Restgehwegbreite, sofern diese Gegenstand des Antrages sind,
- Bei umliegendem Baumbestand: Bäume bis zu einem Abstand von fünf Metern zu ihrem Kronentraufbereich, mit genauem Standort und Durchmesser von Stamm und Kronentraufbereich. Im öffentlichen Raum ist dies entsprechend der Daten aus dem digitalen Baumkataster vorzunehmen.

Geplante geschlossene Bauweisen sind gesondert zu beschreiben. Werden mehrere Punktaufgrabungen (z.B. Start- und Zielschächte) in einer Straße beantragt, ist eine örtliche Bezeichnung jeder Aufgrabung erforderlich. Sofern diese Informationen zum Zeitpunkt der Beantragung einer Zustimmung noch nicht vorliegen, hat der Nutzungsberechtigte sie mit der Baubeginnanzeige nachzureichen.

- *Vollmacht:*

Wird ein Antrag bzw. eine Anzeige nicht vom Nutzungsberechtigten selbst gestellt, sondern von einem vertretenden Dritten im Namen des Nutzungsberechtigten eingereicht, hat der Vertretende eine Vollmacht des Nutzungsberechtigten vorzulegen. Liegt diese nicht vor, kann die Zustimmung nicht erteilt werden. Dies gilt auch für die Bestätigung einer Anzeige oder einer Baubeginnanzeige.

- *Optionale Dokumente:*

Sofern sinnvoll, besteht die Möglichkeit dem Antrag zusätzliche Anhänge hinzuzufügen. Ein Beispiel wären zusätzliche Pläne in anderen Maßstäben (z.B. 1:250, oder für Strecken über 30 Meter im Maßstab 1:1000).

Wenn geplant ist Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in geringerer als der nach den anerkannten Regeln der Technik vorgesehenen Verlegetiefe zu verlegen (mindertiefe Verlegung), muss dies der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Die Mitteilung kann im Antrag bzw. der Anzeige erfolgen, wenn der Nutzungsberechtigte mit einer Kostenübernahmeerklärung bestätigt, die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus entstehenden Kosten oder den etwaig höheren Erhaltungsaufwand zu übernehmen. Zur Erreichung des Schutzniveaus der in offener Bauweise mindertief verlegten TK-Linien wird empfohlen, dass:

1. die Verlegung in offener Bauweise entweder mit einer Grabentiefe von 45 cm bei einer Grabenbreite von 30 cm mit einer Wiederherstellung bzw. Instandsetzung mit Standardgeräten nach ZTV E-StB, oder einer Grabentiefe von 45 cm bei einer Grabenbreite von 15 cm mit einer Wiederherstellung bzw. Instandsetzung in zwei Einbaulagen durch hierfür geeignete Geräte (Aufsätze für die Verdichtungsgeräte mit 100 mm Breite) durchgeführt wird,
2. Straßenquerungen aus bautechnischen Gründen (u.a. Straßenerneuerung) in Regeltiefe verlegt werden,
3. bei der Verlegung von mindertiefen Hausanschlussleitungen ein Trassenwarnband (TWB) in ausreichendem Abstand über der Leitung verlegt und zusätzlich die Sicherung der Leitung durch ein Schutzrohr geprüft wird.

Die TK-Linien sollen, wo immer möglich, oberhalb der eigenen Bestandstrasse im Boden verlegt werden. Fremdleitungsinfrastruktur (Bestandsleitungen) darf nicht in Mindertiefe parallel überbaut werden.

Bei der Planung einer Baumaßnahme ist eine Leitungsabfrage zu stellen, da mit einer Zustimmung nicht gewährleistet wird, dass die geplante Aufgrabefläche auch tatsächlich frei von anderen Leitungen ist. Über die Lage vorhandener Leitungen kann nur von den zuständigen Dienststellen bzw. Leitungsunternehmen eine verbindliche Auskunft erteilt werden, beispielsweise durch eine Abfrage über den Onlinedienst ELBE+. Gegebenenfalls ist die genaue Lage durch Probeaufgrabungen zu ermitteln.

Ist ein Antrag bzw. eine Anzeige eingereicht, so liegt er bei der zuständigen Behörde und kann in diesem Prozessschritt nicht durch den Nutzungsberechtigten geändert werden.

7 Beteiligungen

Je nach Art, Lage und Umfang von Baumaßnahmen, können unterschiedliche Unternehmen oder städtische Dienststellen von dem Eingriff betroffen sein. Es liegt in der Verantwortung des Nutzungsberechtigten diese rechtzeitig zu beteiligen. Bei der Anzeige einer geringfügigen baulichen Maßnahme müssen die betroffenen Stellen bereits vor der Einreichung beteiligt und ggf. die Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen eingeholt worden sein. Bei einer Zustimmung sind die Stellen parallel zur Antragstellung zu beteiligen und die entsprechenden Rückmeldungen müssen bei Einreichung der Baubeginnanzeige vorliegen.

- Es wird zeitnah eine Tabelle mit Informationen in welchen Fällen wer zu beteiligen ist mit direkten Kontaktstellen/-adressen ergänzt -

8 Genehmigungsprozess

Sobald ein Antrag/eine Anzeige bei der zuständigen Behörde eingereicht ist, geht diese(r) in den Prüfungsprozess.

Änderung und Nachforderung

Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrages/ einer Anzeige, dass diese/r nicht ohne Änderungen oder das Nachreichen von Dokumenten genehmigungsfähig ist, teilt die zuständige Behörde die Problemfelder mit bzw. erörtert mögliche Alternativen mit dem Nutzungsberechtigten.

Handelt es sich um Antragsgegenstände oder fehlende Dokumente, wird der Antrag/die Anzeige wieder zur Bearbeitung freigegeben und der Nutzungsberechtigte aufgefordert die Informationen innerhalb von zehn Arbeitstagen anzupassen bzw. nachzureichen. Ist dies geschehen, beginnt die jeweilige Prüfungsfrist der zuständigen Behörde von Neuem. Wird nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgeliefert und auch nach einer nochmaligen Fristsetzung von weiteren zehn Arbeitstagen die geforderten Unterlagen nicht vorgelegt, kann die zuständige Behörde den Antrag/die Anzeige als unzulässig ablehnen.

Handelt es sich nicht um Antragsgegenstände, kann eine Anpassung durch die zuständige Behörde vorgenommen werden, beispielsweise die Entscheidung der Bauweise. Die Inhalte und Gründe der Änderung werden dem Nutzungsberechtigten mitgeteilt.

Ist das angegebene Bauzeitfenster aufgrund von konkurrierenden Rahmenbedingungen nicht umsetzbar, teilt die zuständige Behörde dem Nutzungsberechtigten sowohl die Begründung als auch den Zeitraum der Undurchführbarkeit für die Arbeiten mit. Der Nutzungsberechtigte wird aufgefordert einen neuen Bauzeitraum anzugeben, dessen Beginn bei einer Zustimmung innerhalb der

Gültigkeitsdauer der Zustimmung liegen muss. Bei der Anzeige einer geringfügigen baulichen Maßnahme muss innerhalb von zehn Arbeitstagen ein neues Bauzeitfenster eingereicht werden.

Ortstermin

Gegebenenfalls ist ein Ortstermin notwendig, um die Bestimmungen für die Bauausführung vor Ort festzulegen und den Bauablauf abzusprechen. Nimmt ein Dritter den Termin im Namen des Nutzungsberechtigten wahr, ist eine Vollmacht vorzulegen. Das Ergebnis des Ortstermins wird durch die zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Nutzungsberechtigten protokolliert. Fand ein Ortstermin mit einvernehmlichem Ergebnis bereits vor Antragstellung statt, ist ein weiterer Termin entbehrlich, sofern dies im Antrag angegeben und das Protokoll beigelegt wird.

Zustimmungserteilung

Ist ein Antrag direkt oder nach den geforderten Änderungen bzw. Nachlieferungen genehmigungsfähig, wird dem Nutzungsberechtigten die Zustimmung erteilt. Sie ersetzt nicht weitere erforderliche Zustimmungen, Anordnungen, Erlaubnisse oder Genehmigungen.

Bestätigung der Anzeige

Ist eine Anzeige eingegangen, beanstandet oder bestätigt die zuständige Behörde sie innerhalb von zehn Arbeitstagen. Erfolgt in diesem Zeitraum keine aktive Rückmeldung, wird dem Anzeigenden eine automatische Bestätigung über den durch die FHH bereitgestellten Onlinedienst zugestellt, sodass der angegebene Baubeginn entsprechend wahrgenommen werden kann.

Versagte Zustimmung oder Stornierung

Wenn sich bereits aus einem Antrag oder einer Anzeige ergibt, dass

- die zu beachtenden Regeln der Technik nicht eingehalten werden oder
- die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht gewährleistet werden können

und die Einhaltung dieser Kriterien auch nicht durch Änderungen oder Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann, wird eine Zustimmung versagt bzw. eine Anzeige durch die zuständige Behörde storniert. Die Begründung wird dem Nutzungsberechtigten im ablehnenden Bescheid bzw. mit der Stornierung mitgeteilt. Außerdem kann eine Versagung erfolgen, wenn die Anforderungen des gewählten Antragsverfahrens nicht erfüllt werden, beispielsweise bei einer Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme, die als Antrag auf Zustimmung hätte gestellt werden. Wird einer zweifachen Aufforderung zur Änderung eines Antrages/einer Anzeige oder Nachreichung von Unterlagen nicht nachgekommen, besteht ebenfalls ein Grund zur Versagung bzw. Stornierung (siehe obigen Abschnitt *Änderungen und Nachforderungen*).

Baubeginnanzeige für die Zustimmung

Nach der Erlaubniserteilung einer Zustimmung oder dem Eintritt der Zustimmungsfiktion ist der konkrete Bauzeitraum vom Nutzungsberechtigten in Form einer Baubeginnanzeige anzugeben.

Innerhalb von zehn Arbeitstagen wird die Baubeginnanzeige durch die zuständige Behörde entweder beanstandet (siehe obigen Abschnitt *Änderungen und Nachforderungen*) oder schriftlich bestätigt. Können die Arbeiten aufgrund eines durch die zuständige Behörde angeordneten Verschiebens des Bauzeitfensters nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmung begonnen werden, wird der Gültigkeitszeitraum einmalig auf drei Monate nach nächstmöglichem Baubeginn verlängert. Der Nutzungsberechtigte erhält einen formlosen Nachweis über die Verlängerung.

Wurde eine Baubeginnanzeige bereits schriftlich bestätigt aber das Datum kann nicht wie angegeben eingehalten werden, ist ein anderer Bauzeitraum durch das Anpassen der bereits gestellten Baubeginnanzeige vom Nutzungsberechtigten anzuzeigen, sofern der Start innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Zustimmung liegt. Es ist zu beachten, dass hierbei parallel erneut eine Straßenverkehrsbehördliche Anordnung beantragt werden muss, die mit Kosten verbunden ist.

Zustimmungsfiktion

Wurde nach Einreichung eines vollständigen Antrages auf Zustimmung nach einer Frist von drei Monaten, und keiner Fristverlängerung von einem Monat aufgrund der Schwierigkeit der Angelegenheit durch die zuständige Behörde, weder eine Zustimmung noch Ablehnung erteilt, so gilt der Antrag auf Zustimmung als erteilt. Die Fiktion ersetzt in diesem Fall die Zustimmung, sodass die zuständige Behörde keinen Zustimmungsbescheid erstellt. Wird innerhalb eines Monats nach Antragseingang die Unvollständigkeit des Antrages festgestellt, beginnt die Zustimmungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, ab dem der vollständige Antrag vorliegt.

9 Durchführung der Verlegung oder Änderung von TK-Linien

Liegt eine Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme mit einem festen Bauzeitfenster vor oder wurde eine Baubeginnanzeige bestätigt (Zustimmung), so ist dieser Ausführungszeitraum entsprechend einzuhalten. Sollte nicht innerhalb von sieben Tagen nach dem angegebenen Zeitpunkt mit der Baumaßnahme begonnen worden sein, verliert die bestätigte Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme bzw. die Baubeginnanzeige einer Zustimmung ihre Gültigkeit. Diese werden ferner ungültig, wenn der vorgesehene Fertigstellungstermin überschritten wird, sodass für die über diesen Termin hinaus durchzuführenden Arbeiten eine neue Baubeginnanzeige bzw. Anzeige für eine geringfügige bauliche Maßnahme einzureichen ist. Eine Verlängerung der Gültigkeit aller Verfahrensarten ist nicht möglich.

Treten während der Arbeiten Abweichungen von einem genehmigten Leitungsabschnitt auf, sind diese zu protokollieren und der zuständigen Behörde zur Prüfung, ob die Abweichungen genehmigt

werden können oder ob eine Auffüllung des abweichenden Leitungsverlaufes zu erfolgen hat, vorzulegen.

Bei spontan aufgefundenen, nicht dokumentierten Altleitungen ist der zuständige Leitungsträger zu informieren und tritt spätestens am Folgetag mit dem bauausführenden Unternehmen in Kontakt, um den erforderlichen Ausbau der Anlage zu veranlassen.

10 Instandsetzung

Nach der Verlegung oder Änderung von TK-Linien ist die Wegebefestigung so instand zu setzen, dass sie dem Soll-Zustand im Sinne der Nutzungsaspekte entspricht. Dies betrifft nicht nur die Instandsetzung des Leitungsgrabens, sondern auch die durch Bodenlagerung und Geräte in Anspruch genommenen Nebenflächen. Der Soll-Zustand wird durch die jeweils geltenden Regelwerke unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Aufgrabung bestehenden Verkehrsbelastung bestimmt. Die Instandsetzungspflicht umfasst die Herstellung des früheren, vor Beginn der Arbeiten an der Telekommunikationslinie bestehenden Zustands mit Baumitteln, die nach Art, Umfang, Tragfähigkeit und Güte mit dem ursprünglichen Zustand vergleichbar sind. In allen Fällen ist durch denjenigen, der die Aufgrabung vorgenommen oder veranlasst hat, sicherzustellen, dass die technischen und fachlichen Anforderungen der Trägerin der Wegebau last erfüllt werden und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Instandsetzung ist in der Regel in einer Baustufe durchzuführen, kann allerdings in Ausnahmefällen und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in zwei Baustufen erfolgen.

Die zuständige Behörde kann gegenüber dem Nutzungsberechtigten anordnen, dass sie selbst die endgültige Instandsetzung der aufgegrabenen Wegefläche durchführen lässt.

Die Kosten der Instandsetzung einschließlich erforderlicher Nachbesserungen trägt der Nutzungsberechtigte. Dieses schließt auch die Kosten der Instandsetzung der Vegetationsflächen ein. Hat die zuständige Behörde die endgültige Instandsetzung oder Nachbesserungen durchführen lassen, werden die Kosten dem Nutzungsberechtigten durch einen Bescheid in Rechnung gestellt.

11 Fertigstellung

Nach der endgültigen Instandsetzung der veränderten Flächen hat der Nutzungsberechtigte die Beendigung der Maßnahme innerhalb von sechs Arbeitstagen durch die Abgabe einer Fertigstellungsmeldung elektronisch bzw. schriftlich anzuzeigen. Im Anschluss erfolgt eine Begehung der instandgesetzten Fläche durch den Wegewart und den Nutzungsberechtigten, in der der Wegewart prüft, ob die Instandsetzung den Vorschriften und Richtlinien entsprechend durchgeführt wurde. Sollten Mängel festgestellt werden, hat der Nutzungsberechtigte diese in angemessener Frist

– bei Verkehrsgefährdung unverzüglich – zu beseitigen. Der Wegewart ergänzt das Begehungsdatum und etwaige Feststellungen in der Fertigstellungsmeldung und bestätigt die Angaben, sofern keine Nachbesserungen zu vollziehen sind. Nach Abschluss erhält der Nutzungsberechtigte eine Bescheinigung der Übergabe.

12 Gebühren

Für die Zustimmung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Anlage 4 Nummer 8 der Wegebenutzungsgebührenordnung (WegeBenGebO) erhoben.

Geringfügige bauliche Maßnahmen sind gebührenfrei, da sie keiner gesonderten Zustimmung bedürfen. Ebenfalls gebührenfrei sind Verlegungen oder Änderungen von TK-Linien, die bereits in Trassenleitungsplänen berücksichtigt sind oder soweit diese von einem Planfeststellungsbeschluss umfasst sind und die Zustimmung insofern bereits erteilt wurde.

Zur Erhebung der Gebühr versendet die zuständige Behörde einen elektronischen Gebührenbescheid an den Nutzungsberechtigten.

13 Glossar

Antragsgegenstände	z.B. Daten des Nutzungsberechtigten, Belegenheit der Aufgrabung, Art der Aufgrabung, Länge der Aufgrabung, Bauzeitfenster
(keine) Antragsgegenstände	z.B. Art der Bauweise
Arbeitstag	Montags bis freitags. Feiertage ausgeschlossen.
Aufgrabung	Jeder Eingriff in die Deckschicht, das Aufnehmen des Straßenoberbaus, das Ausheben von Untergrund bzw. Unterbaumaterial (z.B. zur Ver- oder Freilegung von Leitungen).
Aufgrabungsort	Der flächenmäßig und zeitlich zusammenhängende Bereich des öffentlichen Wegekörpers, in den durch einen Ausführenden eingegriffen wird.
Trasse	Eine Trasse besteht aus zwei Leitungsendpunkten, wobei es unerheblich ist, wie kurz oder lang eine Trasse ist; sie kann auch durch mehrere

	Straßenzüge verlaufen, Straßen queren und über Kreuzungen verlaufen. Jede Abzweigung führt zu einem erneuten Leitungsendpunkt und stellt somit eine weitere Trasse dar, beispielsweise Hausanschlussleitungen. Schalt- und Verzweigungseinrichtungen können, je nach Lage, entweder auf einer Trasse liegen oder zu einer weiteren Trasse führen. Eine Trasse wird durch eine Bezirksgrenze unterbrochen.
Zuständige Behörde	Zuständig für die Durchführung der Aufgaben der Wegeaufsichtsbehörde sowie der Trägerin der Wegebaukosten nach § 22 HWG sind die Bezirksämter (vgl. TKZustAnO HA), bzw. für das Gebiet nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts und der Wasserwirtschaft, mit Ausnahme des durch die Gewässer Niederhafen, Binnenhafen, Zollkanal, Oberhafen, Oberhafenkanal und Norderelbe umschlossenen Gebiets (Kehrwiederspitze, Speicherstadt und HafenCity), die Hamburg Port Authority (HPA). An Ortsdurchfahrten nehmen die Aufgaben der Gemeinde im Sinne des § 8 Absätze 1 und 2 FStrG die Bezirksämter wahr (vgl. FStrGDAnO).